



Antrag

Fraktion AfD

Erstanmeldergrundsatz und Abstandsgebot ins Versammlungsrecht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge vom 3. Dezember 2009 zu erarbeiten, welcher die Aufnahme des Erstanmelderprinzips an geeigneter Stelle beinhaltet, und dem Landtag zeitnah vorzulegen. Dem Erstanmelderprinzip entsprechend sind jeweils nur eine Versammlung unter freiem Himmel an einem Ort und nur ein Aufzug auf einer festgelegten Route für den gleichen Zeitpunkt oder Zeitraum anmeldefähig. Zwischen der Veranstaltung des Erstanmelders und weiteren gleichzeitigen anmeldepflichtigen Veranstaltungen ist eine Mindestdistanz („Bannmeile“) im angemessenen Umfang zu beachten.

Zur ungestörten Durchführung der Veranstaltung des Erstanmelders sind ausschließlich die Veranstaltungen weiterer Anmelder mit räumlichem und zeitlichem Bezug auf die Veranstaltung des Erstanmelders mit geeigneten Auflagen zu versehen (Prioritätsprinzip).

Begründung

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (und auch der Meinungsfreiheit) wird gelegentlich durch konträre politische Versammlungen und Aufzüge infrage gestellt, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander durchgeführt werden. In einem aufgeheizten politischen Klima können diese konfrontativen Situationen ein erhebliches Gewaltpotential entfalten. In solchen Situationen will der vorliegende Antrag den Erstanmelder privilegieren.

Sein Versammlungsrecht soll durch die Erstanmeldung örtlich und zeitlich höher gewichtet werden als das weiterer Anmelder. Eine zeitgleiche Gegenkundgebung an anderer Stelle außerhalb der „Bannmeile“ bleibt unberührt. Durch den Antrag wird die Meinungsfreiheit weiterer Anmelder nicht eingeschränkt, da Kundgebungen und Auf-

(Ausgegeben am 19.08.2019)

züge ihrem Wesen nach nicht dem Dialog politischer Kontrahenten dienen, sondern im Wortsinn als Demonstration und nicht als Diskussion mit dem Austausch von Argumenten angelegt sind. Zudem soll weiteren Anmeldern so die Möglichkeit genommen werden, gewaltsam die Veranstaltung des Erstanmelders zu behindern oder zu blockieren.

Im Fall von Spontan- und Eilversammlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Landesversammlungsgesetz kann die Polizei in ihrem Ermessen mit den Mitteln des SOG LSA eine örtliche Trennung der Kontrahenten herbeiführen.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender